



## Coronahilfen für Unternehmen

Information zu aktuellen  
Unterstützungen



Rufen Sie mich an

Ich berate Sie gern zu diesen Hilfestellungen

Annette Blase

T +49234 61063-145

Annette.blase@bochum-wirtschaft.de

## Überbrückungshilfe III/III Plus

- Antragsberechtigt sind KMU, Soloselbständige und Freiberufler
  - auch: Gemeinnützige Organisationen
- Jahresumsatz < 750 Mio. Euro in 2020 (entfällt bei vom Lockdown betroffene Unternehmen)
- die im jeweiligen Fördermonat einen **Umsatzeinbruch von mindestens 30%** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben
- Unternehmen zwischen 1.1.19 und 31.10.20 gegründet haben, können als Vergleichsumsatz wahlweise:
  - den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen,
  - den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020
  - den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September



- **Die Antragstellung ist bis zum 31. Oktober 2021 möglich**
- **Direktanträge von Soloselbständigen (ohne prüfenden Dritten)**
- **Für alle anderen: Antragstellung über prüfenden Dritten (Steuerberater, Buchprüfer, Rechtsanwalt)**
- **Beantragung über [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)**

## Überbrückungshilfe III/III Plus

- alternativ: monatl. Durchschnittwert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der steuerlichen Erfassung im Fragebogen angegeben wurde
- Förderzeitraum: 01.11.2020 – 30.06.2021
- Förderzeitraum: 01.07.2021 – 30.09.2021 (III Plus)
- Maximale monatliche Förderung in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus: 10 Mio. Euro
- Obergrenze für Förderungen aus beiden Programmen: t maximal 52 Mio. Euro davon, 12 Mio. Euro aus dem geltenden EU-Beihilferahmen bestehend aus Kleinbeihilfe, De-Minimis sowie Fixkostenhilfe plus 40 Mio. Euro aus dem neuen Beihilferahmen der Bundesregelung Schadensausgleich.
- keine Antragsberechtigung für nach dem 31.10.2020 gegründete Unternehmen



- **Die Antragstellung ist bis zum 31. Oktober 2021 möglich**
- **Direktanträge von Soloselbständigen (ohne prüfenden Dritten)**
- **Für alle anderen: Antragstellung über prüfenden Dritten (Steuerberater, Buchprüfer, Rechtsanwalt)**
- **Beantragung über [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)**

## Überbrückungshilfe III/III Plus

- Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Fixkosten-Zuschuss und erstattet einen Anteil in Höhe von
  - bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch: 100 %
  - bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 %: 60 %
  - bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 % und unter 50 %: 40%
- Neu im Programm der Überbrückungshilfe III Plus ist, dass künftig Anwalts- und Gerichtskosten von bis zu 20.000 Euro pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit ersetzt werden.



- **Die Antragstellung ist bis zum 31. Oktober 2021 möglich**
- **Direktanträge von Soloselbständigen (ohne prüfenden Dritten)**
- **Für alle anderen: Antragstellung über prüfenden Dritten (Steuerberater, Buchprüfer, Rechtsanwalt)**
- **Beantragung über [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)**

## Überbrückungshilfe III/III Plus

- Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe („**Restart-Prämie**“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten.
  - Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 Prozent. Im August beträgt der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 20 Prozent. Nach September 2021 wird kein Zuschuss mehr gewährt.



- **Die Antragstellung ist bis zum 31. Oktober 2021 möglich**
- **Direktanträge von Soloselbständigen (ohne prüfenden Dritten)**
- **Für alle anderen: Antragstellung über prüfenden Dritten (Steuerberater, Buchprüfer, Rechtsanwalt)**
- **Beantragung über [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)**



## Neustarthilfe/Neustarthilfe Plus

- Antragsberechtigt: ibs. Soloselbstständige sowie kleine Personen- und Kapitalgesellschaften
  - Können im Rahmen der Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen
  - Einkommen im Referenzzeitraum zu mindestens 51 % aus selbständiger Tätigkeit
  - Gründung vor dem 1. November 2020
  - Keine Kombination mit Überbrückungshilfe III



- **Entweder Antrag über prüfende Dritte (startet für die Neustarthilfe Plus in Kürze)**
- **oder direkte Beantragung (Neustarthilfe Plus ab 16.07.2021) unter Nutzung des ELSTER-Zertifikats bis zum 31.10.2021**
- **Juristische nur über prüfende Dritte**
- **Beantragung über [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)**
- **Änderungsanträge möglich**

## Neustarthilfe/Neustarthilfe Plus

- Umsatz ist im Förderzeitraum von Januar bis Juni 2021 im Vergleich zum sechsmonatigen Referenzumsatz um **mindestens 60 % zurückgegangen**
  - Referenzumsatz= (Jahresumsatz 2019/12) x 6
  - Wahlrecht wenn Gründung zwischen Januar 2019 und April 2020 erfolgte:
    - durchschnittlicher Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 (Jan.-Febr.) geteilt durch 2 mal 6 **oder**
    - durchschnittlicher Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1.7. bis 30.9.2020) (Juli-Sept.) geteilt durch 3 mal 6
- Umsatz ist im Förderzeitraum von Juli bis September 2021 im Vergleich zum dreimonatigen Referenzumsatz um **mindestens 60 % zurückgegangen**
  - Referenzumsatz= (Jahresumsatz 2019/12) x 3
  - Wahlrecht wenn Gründung zwischen 1.Januar 2019 und 31. Oktober 2020 erfolgte:
    - durchschnittlicher Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 (Jan.-Febr.) geteilt durch 2 mal 3 **oder**
    - durchschnittlicher Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1.7. bis 30.9.2020) (Juli-Sept.) geteilt durch 3 mal 3 **oder**
    - durchschnittlicher Monatsumsatz über alle vollen Monate der Geschäftstätigkeit in 2020



- **Entweder Antrag über prüfende Dritte (startet für die Neustarthilfe Plus in Kürze)**
- **oder direkte Beantragung (Neustarthilfe Plus ab 16.07.2021) unter Nutzung des ELSTER-Zertifikats bis zum 31.10.2021**
- **Juristische nur über prüfende Dritte**
- **Beantragung über [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)**
- **Änderungsanträge möglich**

## Neustarthilfe/Neustarthilfe Plus

- Einmaliger, steuerbarer Zuschuss in Höhe von 50 % des Referenzumsatzes für natürliche Personen und Ein-Personen –Kapitalgesellschaften:
  - max. 7.500 Euro (1.250 Euro p. M.) für den Zeitraum Januar – Juni 2021
  - max. 4.500 Euro (1.500 Euro p. M.) für den Zeitraum Juli –September 2021
  - Für den gesamten Förderzeitraum Januar-September 2021 max. 12.000 Euro
- Auszahlung zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss
- Anteilige Rückzahlungspflicht entsteht, wenn der Umsatz im Förderzeitraum >40 % vom Referenzumsatz
- Der Zuschuss ist nicht auf die Leistungen der Grundsicherung anzurechnen
- Nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III zum Zeitpunkt der Schlussrechnung



- **Entweder Antrag über prüfende Dritte (startet für die Neustarthilfe Plus in Kürze)**
- **oder direkte Beantragung (Neustarthilfe Plus ab 16.07.2021) unter Nutzung des ELSTER-Zertifikats bis zum 31.10.2021**
- **Juristische nur über prüfende Dritte**
- **Beantragung über [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)**
- **Änderungsanträge möglich**



## Eigenkapitalzuschuss

- Zusätzlich zu der Überbrückungshilfe III wird ein Eigenkapitalzuschuss von bis zu 40 Prozent bezogen auf die förderfähigen Fixkosten gewährt.
- Kombination mit Neustarthilfe nicht möglich.
- Antragsberechtigt sind Unternehmen, die einen Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in mindestens drei Monaten im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021 hatten
- Der Zuschuss ist gestaffelt und steigt an, je länger der Umsatzeinbruch von 50 % dauert:  
1.+ 2. Monat: 0; 3.Monat: 25%; 4.Monat 35 %; 5. und folgende Monate: 40 %



- **Antragstellung im Rahmen der bestehenden Überbrückungshilfe III über die Plattform [ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)**
- **Service-Hotline +49 30-1200 21034 für Solo-Selbständige**  
**Servicezeiten Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr**

## Härtefälle NRW

- Für Unternehmen und Selbstständige, die auf Grund einer besonderen und individuellen Härte bestehende Corona-Hilfsprogramme nicht in Anspruch nehmen können, stellen Bund und Land insgesamt bis zu 316 Millionen Euro zur Verfügung. Antragsberechtigt sind Unternehmen und Selbstständige, die von bestehenden Hilfsprogrammen, insbesondere der Überbrückungshilfe III, ausgeschlossen sind.
- Antragsberechtigt sind von der Corona-Krise betroffene Unternehmen einschließlich Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) sowie Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, die zum Zeitpunkt der Antragstellung und Auszahlung der Härtefallhilfe NRW ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben.
- Die Förderhöhe beläuft sich auf maximal 100.000 Euro und orientiert sich an den förderfähigen Fixkosten
- Förderzeitraum: November 2020 – Juni 2021



**Antragstellung bis zum 31.10.2021**  
**Keine Direktanträge, Beantragung über prüfenden Dritten (Steuerprüfer, Buchprüfer, Rechtsanwalt) über das Portal [www.haertefallhilfen.de](http://www.haertefallhilfen.de)**  
**Auskünfte über die Hotline +49 211-7956 4996.**

## Kurzarbeitergeld

- Ein Betrieb (mindestes 1 AN) kann Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten einen Arbeitsausfall erleiden.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können Kurzarbeitergeld beziehen.
- Bezugsdauer: 24 Monate; Unterbrechungen (> 3 zusammenhängende Monate) leiten eine neue Bezugsdauer ein.
- Höhe:
  - Bezugsmonat 1-3 60/67\* % des Nettoentgelts \*mit mind. 1 Kind
  - Ab dem 4. Bezugsmonat: 70/77\* % des Nettoentgelts
  - Ab dem 7. Bezugsmonat: 89/87\*%
- Die Sozialversicherungsbeiträge werden pauschaliert durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet
  - Der Umfang dieser Erstattung ist davon abhängig, in welchen Kalendermonaten es **Kurzarbeit** gab.
    - Für die Zeit vom 01.01.2021 bis 30.09.2021 beträgt der Erstattungssatz 100 %.
    - Für die Zeit vom 01.10.2021 bis 31.12.2021 beträgt der Erstattungssatz 50 %.



- **Kurzarbeit muss bei der Bundesagentur für Arbeit im ersten betroffenen Monat angezeigt werden.**
- **Kurzarbeitergeld wird bei zuständigen Arbeitsagentur beantragt**
- **Der Antrag darf online gestellt werden unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen>**
- **Service-Hotline für Arbeitgeber: 0800 4555-520**

## Entschädigung des Verdienstaufalls durch Quarantäne

- Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot bzw. einer Quarantäne unterliegt und einen Verdienstaufall erleidet, ohne krank zu sein, erhält grundsätzlich eine Entschädigung.
- Auch Selbstständige und Freiberufler/Innen erhalten den Verdienstaufall ersetzt.
- Der Antrag muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung des Tätigkeitsverbots oder Ende der Absonderung gestellt werden.
- Zuständig in Nordrhein-Westfalen sind:
  - Landschaftsverband Rheinland (Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf). LVR-Servicenummer: 0221 809-5444
  - Landschaftsverband Westfalen Lippe (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster) LVL-Servicenummer: 0251 5911-500



**Beantragung online unter [www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de)  
Telefonische Auskunft unter: 0800 9336397**



## Steuerstundungen

Möglicherweise können folgende Anträge platziert werden:

- Stundung von Steuerzahlungen
- Erstattung von Steuervorauszahlungen
- Anpassung von Steuervorauszahlungen
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen
- Fristverlängerung für die Abgabe von Erklärungen und Unterlagen



- **Beantragung beim zuständigen Finanzamt**
- **Vordrucke online unter:**  
**[www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus](http://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus)**